

Ehrenordnung

des TSV Allershausen e.V.

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2005 folgende Ehrenordnung:

§ 1 Ehrung für sportliche Erfolge

- (1) Für besondere sportliche Erfolge werden Mitglieder und Mannschaften mit der bronzenen Ehrennadel und Urkunde geehrt.
- (2) Über die Ehrung entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss.

§ 2 Ehrenamtlicher des Jahres

- (1) Als „Ehrenamtlicher des Jahres“ werden Vereinsmitglieder ausgezeichnet, die sich im jeweils vergangenen Jahr in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.
- (2) Die Ehrung wird beim jährlichen „Essen der Ehrenamtlichen“ durch Überreichung einer Ernennungsurkunde mit Präsent ausgesprochen.
- (3) Zum „Ehrenamtlichen des Jahres“ kann jedes Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Die Abteilungsleiter legen ihre Vorschläge bis zum

15.05. des Jahres

der Vorstandschaft vor. Bei mehreren Vorschlägen entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss.

§ 3 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft im TSV Allershausen sind folgende Ehrungen vorgesehen:

10 Jahre Mitgliedschaft

Urkunde (gilt nur für Jugendliche bis 18 Jahre)

25 Jahre Mitgliedschaft

Ehrennadel in Silber mit Urkunde

40 Jahre Mitgliedschaft

Ehrennadel in Gold mit Urkunde

50 Jahre Mitgliedschaft

Ernennungsurkunde zum Ehrenmitglied

- (2) Ehrenmitglieder behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds der Vereinssatzung.
- (3) Ehrenmitglieder müssen keinen Vereins-/Spartenbeitrag zahlen.
- (4) Die Ehrungen sind durch den Vorsitzenden in der jährlichen Mitgliederversammlung auszusprechen.

§ 4 Vereins-Ehrenamt

- (1) Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamts kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besonders Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Ehrenamts berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands-/Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Amtsinhaber gem. Satzung für eine Auszeichnung zum Ehrenamt vorzuschlagen.

(4) Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist durch den Vorsitzenden mit Überreichung einer Ernennungsurkunde auszusprechen.

(5) Ehrenamts-Mitglieder müssen keinen Vereins-/Spartenbeitrag zahlen.

§ 5 Vereins-Förderer

(1) Auszeichnungen gem. dieser Ordnung können auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muss.

(2) Für Nichtmitglieder bedarf es eines Beschlusses der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrungen aus sonstigen Anlässen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen im Interesse des Vereins vorzunehmen.

(2) Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

§ 7 Ehrungen der Gemeinde

(1) Sollen Einzelmitglieder oder Mannschaften durch die Gemeinde ausgezeichnet werden, sind entsprechende Vorschläge bis zum

30.11. des Jahres

der Vorstandschaft vorzulegen.

§ 8 Ehrungen des BLSV

(1) Sollen Funktionäre gem. Ehrenordnung des BLSV ausgezeichnet werden, sind entsprechende Vorschläge bis

30.11. des Jahres

der Vorstandschaft vorzulegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen – soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt – aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

§ 10 Aberkennung

(1) Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstands vorläufig ausgesprochen werden.

(2) Eine Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.